



INFORMATIONSBLATT

Heilpraktiker auf dem Gebiet der Psychotherapie

(Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung)

Personen im Regierungsbezirk Freiburg, die die Heilkunde ohne Bestallung ausüben wollen (d.h. nicht Arzt sind), benötigen eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Zum Regierungsbezirk Freiburg gehören alle Städte und Gemeinden der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Waldshut und die Stadt Freiburg.

Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktiker (Psychotherapie) in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen formlosen Antrag für die Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Gesundheitsamt stellen. Kann eine zukünftige Niederlassung nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) ein kurz gefasster Lebenslauf,
- (2) ein **beglaubigter** Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss mindestens der Hauptschule oder einen gleichwertigen Abschluss,
- (3) ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, wonach die antragstellende Person in physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufes geeignet ist,
- (4) ein Führungszeugnis (Belegart 0), das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate ist; zu beantragen beim Einwohnermeldeamt,
- (5) eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

In Ihrem Antrag müssen Sie zum Ausdruck bringen, dass Sie die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie ausüben wollen. Weiter ist anzugeben mit welcher Methode Sie beabsichtigen zu therapieren.

Überprüfung

Eine Vorbedingung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt. Diese wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

Die **schriftliche Überprüfung** findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Sie besteht zur Zeit aus 28 Multiple-Choice-Fragen, von denen 75 % innerhalb von 56 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Überprüfung.

Die **mündliche Überprüfung** wird in den Wochen nach der schriftlichen als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel ca. 30 Minuten.

Eine **Wiederholung** der Überprüfung ist möglich. Wer die mündliche Überprüfung nicht bestanden hat, muss bei Wiederholung erneut an der schriftlichen Überprüfung teilnehmen. Bei der Wiederholung der Überprüfung ist ein neuer Antrag zu stellen. Der zuerst eingereichte Antrag wird bei nicht Bestehen mit rechtsmittelfähigem Bescheid abgelehnt. Es besteht auch die Möglichkeit, den ersten Antrag zurückzuziehen (siehe Gebühren).

Inhalt der Überprüfung

1. Diagnostik und Behandlung psychischer Störungen sowie körperlicher Krankheitsbilder, die psychische Symptome hervorrufen können.
2. Psychopathologie / Klinische Psychologie.
3. Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich gegenüber den heilkundlichen Behandlungen, welche Ärzten und allgemeinen Heilpraktikern vorbehalten sind.
4. Gängige psychotherapeutische Verfahren mit Indikation und Kontraindikation.
5. Der Bewerber muss die Befähigung besitzen, Klienten entsprechend der Diagnosen psychotherapeutisch zu behandeln.

<u>Gebühren</u>	Verwaltungsgebühr	162,00 €
	schriftliche Überprüfung	116,00 €
	mündliche Überprüfung	180,00 €
	Auslagen für Beisitzer (Psychotherapeut)	76,00 €
	Auslagen für Beisitzer (Heilpraktiker)	35,00 €
	Terminverschiebung	40,00 €
	Fernbleiben von der Überprüfung	58,00 €
	Ablehnungsbescheid	162,00 €
	Rücknahme des Antrages	81,00 €

Anmeldeschluss bei Vorlage der vollständigen Unterlagen für die schriftliche Überprüfung ist grundsätzlich jeweils **6 Wochen** vor den genannten Überprüfungsterminen im März bzw. Oktober.

Hinweis für Diplompsychologen

Bei Personen, die anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass sie die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen haben, kann von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das Fach "Klinische Psychologie" Teil ihrer Diplomprüfung war und sie ferner eine Ausbildung in einem anerkannten Verfahren der Psychotherapie nachgewiesen haben (amtlich beglaubigte Kopie).

Bitte übersenden Sie entsprechende Nachweise in beglaubigter Kopie. Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis beträgt 162 €.

Bitte reichen Sie Ihre Antragsunterlagen aus Umweltschutzgründen nicht in Klarsichthüllen oder Ringheftern ein.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner: Herr Peter Tritschler Tel.: 0761 / 2187-3021
E-Mail: Peter.Tritschler@lkbh.de

Frau Helga Pesler Tel.: 0761 / 2187-3125
E-Mail: Helga.Pesler@lkbh.de

Adresse: Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Gesundheitsamt -
Sautierstr. 28
79104 Freiburg